

Beschluss:

In Sachen des Delegierten H. aus B.

- Antragsteller -

gegen

den Bundesverband der GRÜNEN  
vertr. d. d. Sprecherin und den Sprecher

- Antragsgegner -

Beigeladen: die 13. ordentliche Bundesversammlung der GRÜNEN, vertr. d. d. Präsidium

hat das Bundesschiedsgericht am 08.06.1991 durch seinen Vorsitzenden Johann Müller-Gazurek sowie die gewählten Beisitzer Rainer Hasenbeck und Thomas Dittberner ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss vom 21.05.1991 wird zurückgewiesen. Die Kosten des Antragstellers sind auf Antrag zu erstatten.

Gründe:

Wegen des Sachverhalts wird auf den angefochtenen Beschluss vom 21.05.1991 verwiesen. Gegen diesen Beschluss, ergänzt um die Rechtsmittelbelehrung gem. dem Ergänzungsbeschluss vom 28.05.1991 hat der Antragsteller fristgerecht am 06.06.1991 Beschwerde eingelegt.

In seiner Beschwerde wiederholt er im wesentlichen sein Vorbringen und führte weiter darin aus, dass er während des Wochenendes der Fortsetzung der Verhandlungen der Beigeladenen am Deutschen Evangelischen Kirchentag teilnehmen wolle und dass seine Vertretung durch die Ersatzdelegierte eine schwere Beeinträchtigung des politischen Willens des Kreisverbandes L. nach sich ziehen würde.

Im Übrigen besteht er darauf, dass Antragsgegner nicht die 13. ordentliche Bundesversammlung sondern der Bundesverband der GRÜNEN sei.

Der Antragsteller beantragt,

unter Aufhebung des Beschlusses vom 21.05.1991 festzustellen, dass die Einladung zur Bundesversammlung am 08. und 09.06.1991 unwirksam ist.

Der Antragsgegner beantragt durch seinen Vertreter, den kommissarischen Bundesgeschäftsführer V.,

den Antrag zurückzuweisen.

Für die Beigeladene beschloss deren Präsidium am 08.06.1991 den Antrag,

die Beschwerde zurückzuweisen.

In der vom Antragsteller gewählten und auch nach Hinweisen des Bundesschiedsgerichts erhobenen Form wäre der Antrag unzulässig.

Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts ergibt sich aus § 11 Abs. 4 der Bundessatzung. Nach Ziffer zwei dieser Vorschrift ist es zuständig für Auseinandersetzungen zwischen dem Bundesverband und Gebietsverbänden. Eine andere Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts für Auseinandersetzungen mit dem Bundesverband insgesamt kennt die Satzung nicht. Da hier jedoch nicht ein Gebietsverband, sondern ein einzelner Delegierter trotz Belehrung, einen Antrag ausdrücklich gegen den Bundesverband richtet, wäre dieser Antrag unzulässig.

Zulässig könnte er allenfalls sein, wenn nicht der Bundesverband, sondern der Bundesvorstand Antragsgegner wäre. Dann nämlich wäre Ziffer drei der genannten Vorschrift einschlägig, wonach die Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane in die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts fällt. Da der Antragsteller meint, das Bundesorgan Bundesvorstand habe eine Entscheidung über die Fortsetzung der 13. ordentlichen Bundesversammlung in N. getroffen und diese aufgehoben haben wünscht, hätte er von seiner Argumentation her den Bundesvorstand als Antragsgegner benennen müssen, dann wäre der Antrag zulässig gewesen.

Da das Bundesschiedsgericht auf sachdienliche Anträge hinzuwirken hat, und im Verfahren ohne mündliche Verhandlung dem Antragsteller keine Gelegenheit gegeben werden konnte, ihn auf seinen erneut fehlerhaften Antrag hinzuweisen, unterstellt das Bundesschiedsgericht, dass der Antragsteller in Wirklichkeit den Bundesvorstand als Antragsgegner meinte.

Dann ist der Antrag jedoch offensichtlich unbegründet, dies ergibt sich neben den Gründen der angefochtenen Entscheidung, auf die voll inhaltlich Bezug genommen wird, auch aus dem Protokoll der Beigeladenen über deren Tagung vom 26. bis 28.04.1991 in N. Aus diesem Protokoll ergibt sich, dass das Präsidium in N. vorgeschlagen hatte, die 13. ordentliche Bundesversammlung nach den Wahlen zum Bundesschiedsgericht zu vertagen. Wörtlich heißt es weiterhin im Protokoll: Zur Fortsetzung wird **b a l d m ö g l i c h s t** vom geschäftsführenden Bundesvorstand eingeladen.

Diesem Vorschlag wurde nicht widersprochen, demgemäß ist so beschlossen.

Es liegt also keine Entscheidung des Bundesvorstandes über die Fortsetzung der 13. außerordentlichen Bundesversammlung vor, sondern das Protokoll weist nunmehr zusätzlich zu den Ausführungen in dem angefochtenen Beschluss nach, dass der Bundesvorstand lediglich als technisch ausführendes Organ der Beigeladenen handelte und keine eigene Kompetenz wahrnahm.

Der Antrag war daher zurückzuweisen, der Beschluss vom 21.05.1991 aufrecht zu erhalten und die Kostenentscheidung folgt aus § 13 Abs. 2 Ziffer 2 der Schiedsgerichtsordnung.